

**Reglement zur Benutzung der Räumlichkeiten des
Kirchgemeindehauses
für E X T E R N E Anlässe
(Anlässe ausserhalb der Kirchgemeinde Neukirch)
Inkraftsetzung: 11. Dezember 2014**

- | | |
|--------------------------------------|---|
| Gesetzliche Grundlagen | 1. Kirchenordnung der Thurgauer Landeskirche vom 1. Dezember 2014, § 147, Absatz 4 |
| Grundsatz | 2. Die Räumlichkeiten stehen in erster Linie den Bedürfnissen der Evangelischen Kirchgemeinde Neukirch an der Thur zur Verfügung. Diese Termine haben Vorrang. |
| Wer darf die Räumlichkeiten mieten? | <p>3. Die Räumlichkeiten können für weitere Anlässe gemietet werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Private Vermietung im Zusammenhang mit einer kirchlichen Handlung (z.B. Apéro nach einer Trauung, Imbiss nach einer Abdankungsfeier, Familienfest nach der Taufe oder nach der Konfirmation) 2. Vermietung für öffentliche Anlässe gemeinnütziger Institutionen und Vereinen (z.B. Jahresversammlung von Vereinen, Kurse, ...) 3. Vermietung an christliche Partnerorganisationen 4. Mitarbeitende und Mitglieder der Kirchgemeinde für private Anlässe
Die Räumlichkeiten werden nicht für private Anlässe an Personen ohne Bezug zur Kirchgemeinde vermietet. <p>Die Ziele der Anlässe und der betreffenden Trägerschaften dürfen den Zielen der Evangelischen Landeskirche nicht zuwiderlaufen.</p> |
| Reservierung | 4. Anfrage und Reservation nimmt das Sekretariat entgegen. Die Vergabe der Räumlichkeiten für diese Anlässe ist mit der Hauswartung abzusprechen. Besteht Unklarheit darüber, ob eine Anfrage in die vier obgenannten Kategorien gehört, muss die Anfrage schriftlich an die Kirchenvorsteherschaft erfolgen. |
| Rücksicht Büros | 5. Bei der Vergabe und Benutzung der Räumlichkeiten ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass sich in den Räumlichkeiten Büros befinden. |
| Rücksicht Quartier, „Öffnungszeiten“ | 6. Das Kirchgemeindehaus steht in einem Wohnquartier. Darauf ist entsprechend Rücksicht zu nehmen. Ab 22.00 Uhr halten sich Besucher einer Veranstaltung ausschliesslich im Innern des Kirchgemeindehauses auf. Sämtliche Veranstaltungen müssen um 1.00 Uhr beendet sein. |
| Sorgfalt | 7. Den Räumen und dem Mobiliar ist Sorge zu tragen. Die zusätzlichen Aufwendungen und Ersatzanschaffungen werden in Rechnung gestellt. |
| Geschirr / Verbrauchsmaterial | 8. Zur Miete gehört auch die Nutzung von Geschirr, Küchenutensilien, Küchenwäsche und den Geräten in der Küche. Das Verbrauchsmaterial (z.B. Kaffeebohnen, Servietten, ...) ist selber mitzubringen, bzw. zu ersetzen. |

- Reinigung 9. Die Räumlichkeiten müssen besenrein abgegeben werden. Die Toiletten müssen geputzt sein. Sollten nach der Abgabe weitere Reinigungen notwendig sein, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Putzschrank befindet sich im Damen-WC neben der Saalküche.
- Abfall 10. Recycling- Abfall (PET, Glas, Alu, Karton, Papier, ...) muss selber entsorgt werden. Die Entsorgung des normalen Abfalls ist in der Mietpauschale enthalten. Der Abfall muss jedoch sauber verpackt bereitgestellt werden.
- Suchtmittel 11. In sämtlichen Räumlichkeiten ist das Rauchen nicht gestattet. Vor dem Kirchgemeindehaus stehen Aschenbecher zur Verfügung. Kindern und Jugendlichen ist es verboten, in und um die Räumlichkeiten alkoholische Getränke zu konsumieren. Es gelten die Altersbeschränkungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften. In übrigen wird erwartet, dass Alkohol mit Zurückhaltung konsumiert wird.
- Kosten 12. Die Kosten für die Miete (Saal, Saalküche, Toiletten, Garten) betragen:
- Für Saal, Saalküche und Toiletten:
Nutzung durch **mehr als 50 Personen:**
200 Franken
 - Für Saal, Saalküche und Toiletten:
Nutzung durch **weniger als 50 Personen:**
100 Franken
 - Für Saal, Saalküche, Toiletten:
Nutzung durch **Mitarbeitende der Kirchgemeinde:**
50 Franken
 - Für den **Garten:** unabhängig der Personenanzahl und Benutzer:
70 Franken
- Inkraftsetzung 13. Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Beschlüsse und Reglemente.
- Beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Kirchenvorsteherschaft am 11. Dezember 2014.